

I. Ausfertigung

## **Satzung**

zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Kappeln für das Gebiet „Reibelswies“ (Ergänzungssatzung)

vom 10. Januar 2011

Der Ortsgemeinderat Kappeln hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 und 1a BauGB in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der derzeit gültigen Fassung am 23. November 2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht wird:

### **§ 1** **Geltungsbereich**

In der Ortsgemeinde Kappeln werden die in der beigefügten Planurkunde (Maßstab 1:1.000) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandeten Grundstücke Flur 9, Flurstück Nr. 43/2, 43/3, 43/4, 74/1, 74/2, 77/1 und 77/2 sowie die Teilfläche des Grundstücks Flur 9, Flurstück Nr. 156/2 (Landesstraße 373) der Gemarkung Kappeln in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB einbezogen.

### **§ 2** **Ausschluss von Zulässigkeiten** (§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich der Satzung sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

### **§ 3** **Landespflegerische Maßnahmen** (§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB und § 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a) u. b) sowie § 9 Abs. 1 a BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen, die im Falle einer Bebauung umzusetzen sind. Als Bebauung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die wesentliche Erweiterung vorhandener Gebäude.

- a) Auf den Grundstücken ist zum Außenbereich hin ein mindestens 5,0 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Dieser Pflanzstreifen ist mindestens zu 30 % seiner Fläche mit Gehölzen und Sträuchern aus der nachstehend abgedruckten Pflanzliste einzugrünen. Dabei muss mindestens ein Laubbaumhochstamm oder ein Obstbaumhochstamm gepflanzt werden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- b) Zusätzlich muss auf jedem Grundstück je ein weiterer Laubbaum oder Obstbaum aus der nachstehend abgedruckten Pflanzliste als Hochstamm gepflanzt und dauerhaft erhalten werden.
- c) 40 % der Grundstücksfläche dürfen nicht versiegelt werden. Garagenzufahrten, Abstell- Lagerplätze usw. sollen, soweit es die Nutzung zulässt, mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden.
- d) Die nicht versiegelten Flächen (siehe Buchstabe c) sollen – wenn und soweit es die Nutzung erlaubt – als Grünflächen angelegt und dauerhaft erhalten werden. 30 % der nicht versiegelten Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen aus der nachstehend abgedruckten Pflanzliste zu bepflanzen.
- e) Die Maßnahme nach Buchstabe d) kann mit den Festsetzungen nach Buchstaben a) und b) kombiniert werden.
- f) Das Gebot zur dauerhaften Erhaltung schließt die Verpflichtung ein, bei Verlust unverzüglich für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
- g) Bepflanzungen, welche benachbart der Landesstraße 373 erfolgen, sind vorher mit dem Baulastträger der Landesstraße (= Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern, Morlauterer Straße 20, 67657 Kaiserslautern) abzustimmen.
- h) Die Begrünungsmaßnahmen sind gegenüber der Baugenehmigungsbehörde durch detaillierte Bepflanzungspläne, die mit dem Bauantrag einzureichen sind, nachzuweisen.

### Pflanzliste:

#### **Gehölze zur Bepflanzung privater Grünflächen**

##### Bäume

Hainbuche

Aspe, Zitterpappel

Esche

Vogelkirsche

Bergahorn

Sandbirke

Hochstämmige Obstbäume

Walnuß

*Carpinus betulus*

*Populus tremula*

*Fraxinus excelsior*

*Prunus avium*

*Acer pseudoplatanus*

*Betula pendula*

Prunus- und Malus-Sorten

*Juglans regia*

##### **Sträucher und kleine Bäume**

Feldahorn

Hartriegel (m)

Hasel

Weißdorn (m)

Heckenkirsche (m)

Schlehe (m)

Hundsrose (m)

*Acer campestre*

*Cornus sanguinea*

*Corylus avellana*

*Crataegus monogyna*

*Lonicera xylosteum*

*Prunus spinosa*

*Rosa canina*

Salweide  
 Eberesche  
 Wasserschneeball (m)  
 Liguster (m)  
 Beerensträucher

Salix caprea  
 Sorbus aucuparia  
 Viburnum opulus  
 Ligustrum vulgare  
 Rubus- und Ribes-Arten

m) mittelhohe Sträucher

## § 4

### ***Empfehlungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen ohne Festsetzungscharakter***

#### **1. Denkmalschutz**

- a) Bei der Vergabe von Erdarbeiten hat der Bauherr bzw. Bauträger die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
- b) Der Bauherr bzw. Bauträger hat die ausführenden Firmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23. März 1978, GVBl. S. 159, BS 224-2, in der jeweils gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- c) Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen - in Absprache mit den ausführenden Firmen - planmäßig, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.
- d) Erdbauarbeiten sind rechtzeitig - spätestens zwei Wochen vor Baubeginn – der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, anzuzeigen um ggfs. eine Überwachung zu gewährleisten.

#### **2. Schutz des Mutterbodens**

- a) Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
- b) Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich hingewiesen.

#### **3. Boden und Baugrund**

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Baugrunduntersuchungen werden empfohlen.

#### 4. Wasser

- a) Die Ableitung von Drainagewässern in ein Gewässer oder das Kanalnetz ist nicht gestattet.
- b) Bei der Ausbildung von Kellern in Gebäuden ist, sofern erforderlich, auf die ausreichende Sicherung gegen drückendes Wasser zu achten. Gegebenenfalls ist die Unterkellerung zum Schutz gegen Vernässung in Form einer wasserdichten Wanne o.ä. auszubilden.
- c) Bei Erschließung von Grundwasser im Zuge eines Bauvorhabens ist die Baumaßnahme sofort einzustellen und die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel zwecks wasserrechtlicher Zulassung unverzüglich zu informieren.
- d) Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst als Brauch- und Gießwasser benutzt, oder - wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen - über die belebte Bodenzone versickert werden.
- e) Private Wege, Hofflächen und Stellplätze etc., von denen kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist, sollen mit offenporigen/durchlässigen Belägen versehen werden, um die Versickerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten.
- f) Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag:  
Nach § 20 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) in Verbindung mit § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Betreiber dazu verpflichtet, ihre Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1.000 Liter) **vor Inbetriebnahme** oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen oder der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel eine durch den ausführenden Fachbetrieb ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen.
- g) Niederbringung von Erdwärmesonden:  
Gemäß der §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 26, 27 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 LWG stellt die Niederbringung von Bohrungen und Inanspruchnahme des Grundwassers eine Gewässerbenutzung dar, die einer wasserbehördlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde bedarf.
- h) Den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der Landesstraße 373 darf kein Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet werden. Die Abläufe der straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen nicht behindert werden.

## § 5

Der durch § 1 dieser Satzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogene Bereich ist aus der beigefügten Planurkunde ersichtlich. Die Planurkunde ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Kappeln, den 10. Januar 2011  
Für die Ortsgemeinde Kappeln:

(L.S.)

Buß, Ortsbürgermeister



Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Kappeln für das Gebiet „Reibelswies“ (Ergänzungssatzung)

Maßstab: 1:1.000

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung



## Begründung (§ 34 Abs. 4 Satz 4, Halbsatz 2 BauGB):

### 1. Erfordernis der Aufstellung der Satzung

Am Ortsrand von Kappeln in Richtung Löllbach lockert die Bebauung – unter anderem bedingt durch die berg- und talseits der Landesstraße 373 anstehenden Böschungen – zusehends auf. Bergseits (nördlich) der Landesstraße befinden sich drei Wohngebäude ohne Bebauungszusammenhang zum Ortsbereich; südlich der Landesstraße ist ein Anwesen vorhanden, welches durch ein unbebautes Gartengrundstück vom Ortsbereich abgetrennt ist. Angesichts dessen vermag diese stark aufgelockerte Bebauung nicht die Merkmale eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) zu erfüllen, so dass von einer Außenbereichslage auszugehen ist. Die Ortsgemeinde Kappeln hat sich entschlossen, zur Sicherung und Steuerung der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung den vorstehend beschriebenen Bereich gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB einzubeziehen und damit den Bestand der betreffenden vier Anwesen sowie eine vertretbare bauliche Erweiterung planerisch zu fassen und zu regeln.

### 2. Lage des Satzungsgebietes/Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches



Abbildung 1: Übersichtsplan

Der Geltungsbereich der Satzung liegt am östlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Kappeln. Betroffen sind die Grundstücke Flur 9, Flurstück Nr. 43/2, 43/3, 43/4, 74/1, 74/2,

77/1 und 77/2 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Flur 9, Flurstück Nr. 156/2 (Landesstraße 373) der Gemarkung Kappeln.

### 3. Vereinbarkeit des Erlasses der Ergänzungssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die städtebauliche Entwicklung eines Gemeindegebietes wird in ihren Grundzügen im Flächennutzungsplan dargestellt (siehe § 5 Abs. 1 BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken ist das in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB einzubeziehende Gebiet als gemischte Baufläche (M) dargestellt (siehe nachstehend abgedruckten Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Ortsplan Kappeln).

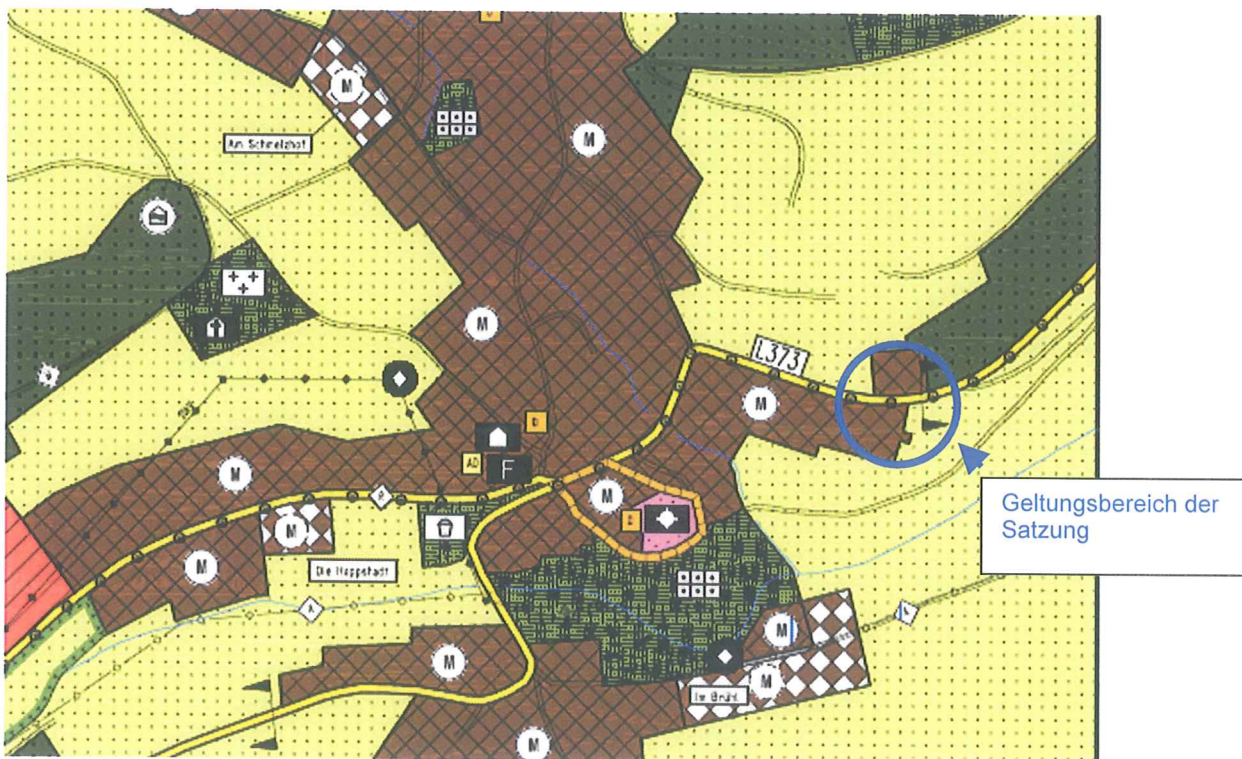


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Ortsplan Kappeln

Südlich der Landesstraße 373 reicht die durch die vorliegende Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogene Fläche geringfügig über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinaus. Die vom BauGB als Erfordernis für den Erlass der Satzung geforderte Vereinbarkeit mit der städtebaulichen Entwicklung ist dennoch gegeben, da der Flächennutzungsplan ein vorbereitender Bauleitplan ist, der für die nachfolgenden konkreten Planungsmaßnahmen eine Leitlinie darstellt, aber dennoch einen gewissen (engen) Planungsspielraum offen lässt, so lange der Wesensgehalt und die grundsätzlichen Ziele der im Flächennutzungsplan dargestellten städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen unangetastet bleiben. Im vorliegenden Fall ist die Überschreitung der in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Fläche südlich der Landesstraße 373 gegenüber den Darstellungen des Flächennutzungsplanes derart gering und unbedeutend, dass der Erlass der Satzung gleichwohl mit einer geordneten



städtebaulichen Entwicklung der Ortsgemeinde Kappeln vereinbar ist bzw. von dieser sogar erfordert wird (siehe Ausführungen unter Nummer 1 dieser Begründung).

Da es sich bei der im Rahmen dieser Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Fläche um einen sehr begrenzten, kleinräumigen Bereich handelt, welcher eine Vervollständigung der vorhandenen Ortsbebauung darstellt und in dem sich die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in Anbetracht des Gewichts und der Eigenart der in unmittelbarer Nachbarschaft vorhandenen Bebauung zweifelsfrei aufgrund der bestehenden Gesetze (insbesondere § 34 BauGB) und Verordnungen bestimmen lässt, besteht kein Planerfordernis beispielsweise für einen Bebauungsplan. Stattdessen ist der Erlass der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zulässig und das geeignete und angemessene bauleitplanerische Mittel. Über die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung hinaus gehender bauplanungsrechtlicher und/oder bauordnungsrechtlicher Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB bedarf es nicht, da die vorhandene Bebauung zur zuverlässigen Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit von neuen Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung allein ausreicht.

Nachdem § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB als Voraussetzung für den Erlass von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB verlangt, dass keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden solche Vorhaben in der Satzung ausdrücklich ausgeschlossen (siehe § 2 der Satzung).

Die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (= Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) werden durch den Erlass dieser Satzung nicht beeinträchtigt.

Der Erlass der Satzung ist angesichts vorstehender Ausführungen mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Ortsgemeinde Kappeln vereinbar.

#### **4. Umweltverträglichkeit:**

Die Erschließung des in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Bereiches erfolgt durch die Landesstraße 373, die den Straßennamen „Hauptstraße“ trägt. Wasserversorgung und Kanalisation sind vorhanden. Hinsichtlich der Erschließung entstehen somit durch den Erlass der Satzung keine Eingriffe in Natur und Landschaft.

Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich allenfalls durch eine weitere Bebauung der im Rahmen von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Ortsteil einbezogenen Grundstücke. Zur Kompensation dieser Eingriffe enthält § 3 dieser Satzung eine Reihe landespflegerischer Maßnahmen, die im Einzelnen durch detaillierte Begrünungspläne, welche zusammen mit den Baueingabeunterlagen an die Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden müssen, nachzuweisen sind. Im Einzelnen werden die mit dem Erlass der Satzung einher gehender Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert durch Gebote, wonach im Falle von Eingriffen durch Bebauung

- auf den Grundstücken zum Außenbereich hin ein mindestens 5,0 m breiter Pflanzstreifen anzulegen ist, der zu mindestens 30 % seiner Fläche mit Gehölzen und

Sträuchern eingegrünt werden muss. Dabei muss mindestens ein Laubbaumhochstamm oder ein Obstbaumhochstamm gepflanzt werden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

- zusätzlich auf jedem Grundstück je ein weiterer Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm gepflanzt und dauerhaft erhalten werden muss.
- 40 % der Grundstücksfläche nicht versiegelt werden dürfen und Garagenzufahrten, Abstell- Lagerplätze usw. - soweit es die Nutzung zulässt - mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden sollen.
- die nicht versiegelten Flächen – wenn und soweit es die Nutzung erlaubt – als Grünflächen angelegt und dauerhaft erhalten werden sollen und 30 % der nicht versiegelten Flächen mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen zu bepflanzen sind.

Die einzelnen Begrünungs- bzw. Bepflanzungsmaßnahmen sind miteinander kombinierbar.

Ein Umweltbericht im Sinne des § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist für den Erlass dieser Satzung nicht erforderlich (siehe hierzu § 34 Abs. 5 Satz 4, Halbsatz 2 BauGB, der in der Begründung nur Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB verlangt).

### **5. Immissionsschutz:**

Die Aufstellung dieser Ergänzungssatzung erfolgt in Kenntnis der vorhandenen Landesstraße 373. Bedeutsame Lärmbelästigungen aus dem Vorhandensein der Landesstraße sind angesichts des geringen Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, als Fachbehörde für Immissionsschutz hat zum Erlass der Satzung keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen gegen den Baulastträger der Landesstraße sind ausgeschlossen.

### **6. Kosten der Erschließung:**

Nachdem die kommunalen Erschließungsanlagen allesamt vorhanden sind, entstehen den Erschließungsträgern durch den Erlass der Ergänzungssatzung keine zusätzlichen Kosten.

### **7. Verfahren:**

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Nr. 2 und 3, zweite Alternative BauGB erfolgten die Beteiligung der Bürger durch öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden gemäß § 4a Abs. 2 Satz 1, Halbsatz 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Die Satzung bedarf nach den Vorschriften des BauGB keiner Genehmigung; von der Ermächtigung nach § 246 Abs. 1a BauGB, wonach die Länder bestimmen können, dass Satzungen nach § 34 BauGB vor ihrem Inkrafttreten der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen sind, hat das Land Rheinland-Pfalz keinen Gebrauch gemacht.

Das Inkrafttreten der Satzung erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Kappeln, den 10. Januar 2011  
Für die Ortsgemeinde Kappeln:

(L.S.)

Buß, Ortsbürgermeister



aufgestellt:  
geändert:

Mai 2010  
November 2010 (Einarbeitung GR-Beschluss v. 23.11.2010)

Verfahrensvermerke:

1. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Satzungsentwurf erfolgte gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB im Wege der öffentlichen Auslegung. Der Satzungsentwurf mit der Begründung hatte auf die Dauer eines Monats, in der Zeit von **23. September 2010 bis einschließlich 25. Oktober 2010**, öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am **15. September 2010** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahmen zu der vorgesehenen Ergänzungssatzung abgegeben.
2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgte gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die TöB mit Schreiben vom **08. September 2010**, unter Übersendung eines Satzungsentwurfes, von dem beabsichtigten Erlass der Satzung unterrichtet und um eine Stellungnahme bis spätestens **11. Oktober 2010** gebeten, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgten gemäß § 4 a Abs. 2 Satz 1 BauGB **zeitgleich**. **Achtzehn** der TöB haben eine Stellungnahme zu dem Satzungsentwurf abgegeben.
3. Der Ortsgemeinderat von Kappeln nahm in seiner Sitzung am **23. November 2010** von dem Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der **zeitgleich** durchgeführten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Kenntnis und beschloss über die eingegangenen Stellungnahmen. Die Stellungnahmen führten nicht zu einer Änderungen bzw. Ergänzung des Satzungsentwurfes. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **12. Januar 2011** mitgeteilt.
4. Der Ortsgemeinderat von Kappeln hat am **23. November 2010** aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 1 und 1a BauGB i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die Ergänzungssatzung „Reibelswies“ beschlossen. Einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf es nicht.
5. Die Bekanntmachung des Beschlusses der Ergänzungssatzung wurde am **19. Januar 2011** ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Kappeln, den 20. Januar 2011  
Für die Ortsgemeinde Kappeln:

(L. S.)

Buß, Ortsbürgermeister

